

Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 09.11.2020

Änderung der Realsteuerhebesätze – Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer

Am 10. April 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht das Bewertungssystem der bisherigen Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. In seiner Entscheidung räumte das Gericht dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2019 ein, um eine neue Regelung zu treffen. Für die Umsetzung gilt eine weitere Frist bis Ende 2024. Ab 1. Januar 2025 muss die reformierte Grundsteuer angewandt werden.

Für die Verwaltung ist es eine Pflicht gemäß § 78 GemO (Rangfolge der Einnahmebeschaffung) eine maßvolle Erhöhung vorzuschlagen um die Eigenkapitalausstattung der Gemeinde besser auszuschöpfen. Die Ausschöpfung der Eigenmittel wird für die Antragstellung und Gewährung von Zuwendungen (Ausgleichstock, etc.) ebenfalls vorausgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B wurden letztmalig zum 01.01.2011 auf die derzeit geltenden Steuersätze erhöht. Die Gewerbesteuer wurde letztmalig im Jahr 2005 erhöht.

Die Verwaltung schlägt jedoch vor, auf die Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes Corona bedingt in diesem Jahr zu verzichten und die Entwicklungen im kommenden Jahr abzuwarten. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat die Erhöhung der Realsteuerhebesätze zum 01.01.2021 wie folgt vor:

Grundsteuer A	Erhöhung von 320 % auf 340 %
Grundsteuer B	Erhöhung von 300 % auf 320 %
Gewerbesteuer	bleibt bei 340 %

Voraussichtliche Einnahmen auf der Grundlage des vorläufigen Ergebnisses des Jahres 2018:

	ohne Erhöhung	mit Erhöhung	Mehreinnahmen
Grundsteuer A	12.732 €	13.528 €	796 €
Grundsteuer B	56.378 €	60.137 €	3.759 €
Gesamt			4.555 €

Aus der Mitte des Gemeinderates wird der Antrag gestellt, die Hebesätze Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer jeweils um 10% anzuheben.

Dieser Antrag wird mit 2 Jastimmen, 6 Neinstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Vorschlag der Verwaltung die Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B jeweils um 20 % anzuheben und den Gewerbesteuerhebesatz bei 340 % zu belassen wird vom Gemeinderat mit 5 Jastimmen, 3 Neinstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Beratung und Beschlussfassung über die Nichtausübung eines eventuell bestehenden Vorkaufsrechts auf Flurstück Nr. 91, Riffen 26

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gemeinde Buchheim in diesem Bereich keine Möglichkeit hat ein Vorkaufsrecht auszuüben.

Der Gemeinderat stimmt zu, ein möglicherweise bestehendes Vorkaufsrecht nicht auszuüben.

Die angebotene Bürgerfragestunde wurde nicht in Anspruch genommen.

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Streuobst im Kindergarten

Aus der Mitte des Gemeinderates wird kritisiert, dass von Seiten des Kindergartens das vorhandene Streuobst wohl nicht mehr aufgesammelt und zum Entsaften gebracht wird. Hier soll darauf eingewirkt werden, dass dies künftig wieder von Kindergarten und Eltern übernommen wird.

Kindergarten – Zaun

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angefragt wie der Stand bzgl. des erforderlichen Zauns für den Garten des Kindergartens ist.

Die für die Umsetzung notwendigen Mittel waren in diesem Haushaltsjahr nicht eingestellt. Der Zaun wird in der Investitionsplanung für das kommende Haushaltsjahr 2021 vorgesehen.